



# Rauchverbot in öffentlich zugänglichen Räumen

Seite 1/1

Bundesgesetz und Verordnung zum Schutz von Passivrauchern

## Liebe Mitarbeiter

Seit dem 1. Mai 2010 gilt in allen öffentlich zugänglichen Räumen ein gesetzlich angeordnetes Rauchverbot. Somit auch bei FO in allen Räumlichkeiten - innerhalb und ausserhalb der Arbeitszeit. Über Sinn oder Unsinn dieses Verbotes in Hallen wie Schmiede oder Härterei lässt sich zwar streiten aber:

**Wer in unseren Gebäuden raucht, missachtet das entsprechende Bundesgesetz.**

Bei einer behördlichen Kontrolle werden wir uns bezüglich Mitarbeiter, die diese gesetzliche Verordnung offensichtlich bewusst und vorsätzlich missachten auf dieses Schreiben und das entsprechend geänderte Personalhandbuch (Version 2.3; Juni 2010) berufen. Die aktuellste Ausgabe des Personalhandbuches ist auf unserer Webseite [www.fluekiger.ch](http://www.fluekiger.ch) im Ordner „Mitarbeiterseiten“ und dort im Unterordner „Das schwarze Brett“ zu finden, oder kann in gedruckter Form im Personalbüro angefordert werden.

Wir sind nicht gewillt, „Polizei zu spielen“, sondern appellieren an unsere Raucher, diese gesetzliche Regelung zu akzeptieren und das Rauchen in allen Räumlichkeiten zu unterlassen. Bei entsprechenden Klagen sind wir gezwungen, diesbezüglich aktiv zu werden. (Verwarnung; im Extremfall Kündigung)

Raucherpausen während der Arbeitszeit sind gegenüber den nichtrauchenden - und in dieser Zeit weiter arbeitenden - Kollegen ungerecht und führen zwangsläufig zu Missstimmungen und daraus resultierenden, restriktiveren Massnahmen seitens der Geschäftsleitung. Wir bitten unsere Mitarbeiter, die das Rauchen weiter betreiben wollen, dies ausschliesslich ausserhalb öffentlich zugänglichen Räumen und in der Freizeit zu tun.

Im Juni 2010

**Flükiger & Co AG**  
Geschäftsleitung